Katholische
Kirchgemeinde
Landquart-Herrschaft

Verfassung der Katholischen Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

1 Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft – nachfolgend «Kirchgemeinde» genannt – ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 98ff der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche (im Folgenden Landeskirche; LKV) von Graubünden.

2 Das Gebiet der Kirchgemeinde umfasst jenes der politischen Gemeinden Landquart (ohne Ortsteil Mastrils), Malans, Jenins, Maienfeld und Fläsch.

3 Die männliche und/oder weibliche Formulierung bezieht sich immer auf alle Geschlechter.

Art. 2 Aufgabe

1 Die Kirchgemeinde schafft die finanziellen, personellen, räumlichen und administrativen Voraussetzungen, damit die Pfarrei St. Fidelis Landquart ihren kirchlichen Auftrag im Gebiet der Kirchgemeinde erfüllen kann.

2 Sie unterstützt und fördert die Pfarrei in ihrem Auftrag der Verkündigung, der Feier des Gottesdienstes, der Seelsorge, der Diakonie, der Katechese und der Bildung der kirchlichen Gemeinschaft.

3 Als öffentlich-rechtliche Körperschaft vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen, landeskirchlichen und kirchlichen Stellen.

Art. 3 Gemeinsame Verantwortung

1 Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche mit, entsprechend ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten.

2 Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung beauftragte Person wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens in Kirchgemeinde und Pfarrei und arbeiten im Bewusstsein ihrer je eigenen Verantwortung zusammen.

3 Sie sind gemeinsam für die Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinde verantwortlich.

4 Die Stiftungen der Pfarrei (Röm.-Kath. Pfarrkirchenstiftung Landquart, Kath. Pfarreiheimstiftung Landquart und Kath. Kirchenstiftung Herrschaft) sind eigene Rechtspersönlichkeiten und dienen nach Massgabe ihrer Stiftungszwecke dem kirchlichen Auftrag der Pfarrei. Verbindungen zur Kirchgemeinde werden vertraglich festgehalten.

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Personen

a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird und ohne dessen gegenteilige Erklärung bestehen bleibt.
b) die ihren Eintritt oder Wiedereintritt dem zuständigen Kirchgemeindevorstand erklären. Sakramentale Grundlage der Mitgliedschaft bildet die Taufe (Bestätigung durch den Pfarrer bzw. die zuständige kirchliche Stelle).
c) die als Mitglied der Römisch-katholischen Kirche in die Kirchgemeinde zieht.

Art. 5 Austritt

1 Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Kirchgemeinde

2 Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde bestätigt den Austritt zeitnah und informiert den Pfarrer bzw. die Gemeindeleitung, damit die kirchlichen Verzeichnisse nachgeführt und die kirchlichen Folgen des Austritts angemessen aufgezeigt werden können.

3 Das kantonale Gemeinde- und Kirchensteuerrecht regelt die finanziellen Belange.

Art. 6 Schutz der persönlichen Integrität

1 Die Kirchgemeinde schützt in ihrem Verantwortungsbereich alle Personen vor Verletzungen der Menschenwürde, vor Grenzverletzungen, sexueller Belästigung, physischer und psychischer Gewalt sowie vor weiteren Formen von Machtmissbrauch.

2 Sie fördert gemeinsam mit der Pfarreileitung/Gemeindeleitung, der Landeskirche und den zuständigen diözesanen Stellen eine Kultur der Achtsamkeit, Prävention, Intervention und Transparenz.

3 Für hauptamtliche, nebenamtliche und freiwillig Mitarbeitende gelten die einschlägigen Schutzkonzepte und Weisungen.

Katholische Kirchgemeinde
Landquart-Herrschaft

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Kirchgemeindeversammlung
b) der Kirchgemeindevorstand
c) das Kontrollorgan

Art. 8 Amtsdauer

1 Die Kirchgemeindepräsidentin / der Kirchgemeindepräsident sowie die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands und des Kontrollorgans werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2 Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder erfolgt an der folgenden Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 9 Ausschluss und Unvereinbarkeit

1 Derselben Behörde oder Kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
a) Ehegatten;
b) eingetragene Partnerinnen oder Partner;
c) Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen
d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad.

2 Der gleiche Ausschluss gilt zwischen den Mitgliedern des Kontrollorgans und des Kirchgemeindevorstands

Art. 10 Ausstand

1 Die Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der ein Ausschluss im Sinne von Art. 9 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

2 Bei Erlassen und Wahlen besteht keine Ausstands Pflicht.

Art. 11 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

2 Weitere kirchliche Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in Ausnahmefällen zulässig. Sie erfordert eine Zustimmung der Zweidrittelmehrheit und ist an der darauffolgenden Sitzung zu protokollieren.

3 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Kirchgemeindevorstands oder von einer Person aus der Versammlung die geheime Durchführung verlangt wird.

4 Beschlüsse bzw. Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Stimmenden bzw. Wählenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet die Kirchgemeindepräsidentin / der Kirchgemeindepräsident; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12 Protokollführung

Die Protokollführung richtet sich nach Art. 53 der Verfassung der Kath. Landeskirche Graubünden.

Art. 13 Datensicherheit

Der Kirchgemeindevorstand sorgt dafür, dass die Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten.

Art. 14 Schweigepflicht

1 Mitglieder des Kirchgemeindevorstands, des Kontrollorgans, der Kommissionen, die haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die weiteren kirchlichen Angestellten sowie die freiwillig Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

2 Ausnahmen bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 15 Haftung

Die Kirchgemeinde haftet unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.

Katholische Kirchgemeinde
Landquart-Herrschaft

2 Stimm- und Wahlrecht und politische Rechte

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Mitglieder im Sinn von Art. 4 Abs. 1, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wählbarkeit muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Art. 17 Initiativrecht

1 50 Stimmberechtigte können jederzeit unterschriftlich und in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Revision der Kirchgemeindeverfassung oder anderer allgemein verbindlicher Erlasse im Ganzen oder in einzelnen Teilen verlangen.

2 Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative und unterbreitet sie mit Bericht und Antrag innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 18 Antragsrecht (Motion)

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmtes Thema zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis 60 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Thema Antrag stellen.

a) Wird ein Antrag für erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

b) Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des beantragten Themas verlangen.

Art. 19 Auskunftsrecht

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Kirchgemeindeversammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

3 Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

4 Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden.

Katholische Kirchgemeinde
Landquart-Herrschaft

3 Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 20 Begriff / Zusammensetzung

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

2 Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

3 Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchgemeindepräsidentin / dem Kirchgemeindepräsidenten oder bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeverfassung;
b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
c) Wahl der Kirchgemeindepräsidentin / des Kirchgemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie der-Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
d) Wahl des Kontrollorgans;
e) Zustimmung zur Wahlvereinbarung sowie Wahl der oder des Delegierten und Stellvertretung ins Landeskirchenparlament nach Massgabe der Vereinbarung;
f) Wahl des Pfarrers bzw. im Fall einer Pfarrvakanz der Gemeindeleiterin / des Gemeindeleiters nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts;
g) Abwahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin / des Gemeindeleiters nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts
h) Genehmigung des Protokolls der letzten Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung des Jahresberichts des Kirchgemeindevorstandes;
i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Pfarrers oder der Gemeindeleiterin / des Gemeindeleiters;
j) Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde;
k) Genehmigung des Budgets;
l) Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde;
m) Beschlussfassung über Ausgaben, sofern nicht der Kirchgemeindevorstand zuständig ist;
o) Beschlussfassung über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten;
p) Entscheide über Aufnahme von Darlehen oder Handänderungen von Grundstücken;
q) Beschlussfassung über Volksinitiativen;
r) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit oder den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;

Art. 22 Ordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich (Frühjahr und Herbst).

Art. 23 Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

1 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern;

2 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies mindestens von 50 oder, falls weniger, fünf Prozent der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird;

Art. 24 Einberufung / Vorbereitung

1 Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt.

2 Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzuberaten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und publiziert diese rechtzeitig auf angemessene Weise (Homepage, Abgabe nach Gottesdiensten oder im Sekretariat);

3 Über nicht traktandierte Geschäfte können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden.

4. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 25 Begriff

Der Kirchgemeindevorstand ist das Oberste Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.

Art. 26 Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens drei, aber höchstens fünf weiteren Mitgliedern sowie aus dem Pfarrer oder der mit der Gemeindeleitung beauftragten Person (von Amtes wegen). Vor der Wahl legt die Kirchgemeindeversammlung die Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitgliedern fest. Anschliessend wählt sie die Präsidentin / den Präsidenten, die festgelegte Anzahl weiterer Mitglieder sowie

zwei Personen als Stellvertretung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und teilt den Mitgliedern die Aufgaben gemäss Geschäftsordnung zu.

3 Die Protokollführung, Buchhaltung und Sekretariatsarbeiten können durch dazu angestellte Personen erledigt werden, welche nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Art. 27 Zuständigkeit

1 Der Kirchgemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

2 Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde oder ein anderes Organ zuständig ist.

3 Er ist insbesondere verantwortlich für:

a) die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und staatlichen Behörden;
b) die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
c) die strategische und operative Führung der Kirchgemeinde;
d) den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
e) den Erlass von Vollzugsbestimmungen;
f) die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
g) die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde;
h) die Vorbereitung der Wahl des Pfarrers nach Massgabe des landeskirchlichen Rechtes;
i) die Entlassung eines Pfarrers aus arbeitsrechtlichen Gründen;
j) die Vorbereitung der Wahl einer Gemeindeleiterin oder eines Gemeindeleiters im Falle einer Pfarrvakanz;
k) die Entlassung der Gemeindeleiterin bzw. des Gemeindeleiters aus arbeitsrechtlichen Gründen;
l) die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
m) die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
n) die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwillig Mitarbeitenden, sofern die fachliche Führung und Unterstützung nach kanonischem Recht nicht dem Pfarrer oder einer anderen Person übertragen sind;
o) die Führung des Finanzhaushalts und die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, wobei er im Rahmen von Ziff. p-t über maximal CHF 40'000 pro Jahr insgesamt verfügen darf;

p) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag von höchstens CHF 30'000 pro Jahr;
q) die Beschlussfassung über neue wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu CHF 5'000 pro Jahr;
r) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag CHF 20'000;
s) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten bis CHF 20'000;
t) die Verleihung von Sondernutzungsrechten, welche die Dauer von 30 Jahren nicht übersteigen, und von anderen Rechten, soweit die finanzielle Tragweite des Geschäftes CHF 20'000 nicht übersteigt;
u) die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche;
v) die Förderung von Gemeindeaufbau und kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Absprache mit den hauptamtlichen Seelsorgenden;
w) die Gewährleistung des Religionsunterrichts an der Volksschule in Absprache mit den hauptamtlichen Seelsorgenden;
x) die Kenntnisnahme und Bestätigung von Ein- und Austrittserklärungen mit Meldung an die zuständige politische Gemeinde.

Art. 28 Delegieren von Aufgaben, Erlass einer Geschäftsordnung

1 Der Kirchgemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

2 Der Kirchgemeindevorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachleuten, Ausschüssen oder Kommissionen die Erledigung bestimmter Aufgaben generell in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall übertragen. Die Beauftragten erstatten dem Kirchgemeindevorstand über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht.

Art. 29 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Kirchgemeindepräsidentin / des Kirchgemeindepräsidenten regelmässig bzw. so oft es die Geschäfte erfordern Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Für die Beschlussfassung gilt Art. 11.

Art. 30 Vertretung nach aussen, Unterschriftenregelung

1 Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. Der Pfarrer, bzw. die kirchlich beauftragte Gemeindeleitung ist für die Vertretung pastoraler und kirchlicher Belange zuständig. Angelegenheiten, welche beide Bereiche betreffen, werden gemeinsam abgesprochen.

2 Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident unterzeichnen zusammen mit der mit der administrativen Leitung beauftragten Person kollektiv rechtsgültig Dokumente, soweit die Zuständigkeit für deren Unterzeichnung in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt ist.

5 Das Kontrollorgan

Art. 31 Zusammensetzung

1 Das Kontrollorgan ist eine Geschäftsprüfungskommission (GPK). Sie besteht aus zwei Mitgliedern und einer Person als Stellvertretung. Wählbar ist jede / jeder Kirchgemeindeangehörige, soweit sie / er nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchgemeinde steht. Mindestens eine Person in der GPK muss über ausgewiesene Fachkenntnisse im Rechnungswesen, im Finanz- oder Revisionsbereich verfügen.

2 Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einzelnen Fällen eine externe Fachstelle zur Unterstützung beiziehen.

3 Stehen für die Wahl in die Geschäftsprüfungskommission nicht genügend Mitglieder zur Verfügung, kann die Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsperiode eine externe Revisionsgesellschaft mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen.

Art. 32 Aufgaben / Auskunft

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstands. Sie erstattet dem Vorstand und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

2 Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Kontrollorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über die seelsorgliche Verschwiegenheit und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.

III. Finanzordnung

Art. 33 Grundsätze

1 Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen selbständig und führt das Rechnungswesen. Die Haushaltführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

2 Die Kirchgemeinde setzt ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei sorgsamem Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreicht.

3 Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 34 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 35 Mittelbeschaffung

1 Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:
- a) Steuererträge;
- b) Vermögenserträge;
- c) Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
- d) Beiträge und Nutzungen kirchlicher Stiftungen, soweit diese nach Stiftungszweck, Stiftungsstatuten und geltendem Recht zulässig sind.
- e) Beiträge aus dem Finanzausgleich der Landeskirche;
- f) andere Beiträge der Landeskirche;

2 Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 36 Verwendung der Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde werden vor allem zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste des kirchlichen Lebens sowie für Bildung, Personal, Infrastruktur, Verwaltung und zur Erreichung eines angemessenen Kirchenvermögens verwendet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 37 Subsidiäres Recht

Soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält und die Landeskirche sowie die Kirchgemeinde keine Ausführungsgesetzgebung erlassen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

Art. 38 Beschwerde

Gegen Entscheide und Erlasse der Kirchgemeinde kann im Sinn von Art. 30 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden Beschwerde an die Beschwerdekommission der Katholischen Landeskirche GR erhoben werden.

Katholische Kirchgemeinde
Landquart-Herrschaft

Art. 39 Revision

Diese Verfassung kann von der Kirchgemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Änderungen, welche die Stellung der Pfarrei, oder wesentliche kirchliche Zuständigkeiten betreffen, bedürfen vor der Beschlussfassung der Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch den Landeskirchenvorstand Graubünden.

Art. 40 Inkrafttreten

1 Diese Verfassung der Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2026 und der Zustimmung durch die Verwaltungskommission der Landeskirche von Graubünden per 1. Januar 2027 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verfassungen und weitere allenfalls widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft

Datum: _____

Die Präsidentin:

(Juliana Alig-Lombriser)

Der Vizepräsident:

(Thomas Vetter)

Genehmigt durch den Vorstand der Landeskirche

Datum: _____

Der Präsident:

(Thomas M. Bergamin)

Der Aktuar:

(Beat Sax)